

Rahmenbetriebsvereinbarung EDV

zum Einsatz rechnergestützter Systeme
der Datenverarbeitung / Kommunikation / Information
bei der Firma

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Geschäftsleitung (GL) und der Betriebsrat (BR) der Firma sind sich darin einig, daß ein zukunftsorientierter Einsatz rechnergestützter Systeme dem Wohl des Unternehmens sowie dem seiner Mitarbeiter zu dienen hat. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die GL, der BR und die Mitarbeiter gleichermaßen die Anwendung neuer Technologien mittragen und mitgestalten. Dazu ist es notwendig

- daß der BR und die betroffenen Mitarbeiter sich konstruktiv und qualifiziert am Entscheidungs- und Gestaltungsprozeß beteiligen können,
- daß Gefahren und negative Auswirkungen für die Mitarbeiter ausgeschlossen werden,
- daß rechnergestützte Systeme als Instrumente zur Unterstützung der menschlichen Arbeit auszulegen sind, nicht aber der Mensch als Systembediener eingesetzt wird,
- daß Grundrechte der Person, v.a. die „informelle Selbstbestimmung“, volle Berücksichtigung finden.

Zweck dieser Vereinbarung ist es daher, entsprechende Grundsätze, Regelungswege und Beteiligungsinstrumente festzulegen, die für die Zukunft eine zügige, unbürokratische und von der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung sowie den beschäftigten Mitarbeitern mitgetragene Entwicklung sichert.

§ 2 Geltungsbereich / Begriffsbestimmung

Diese Betriebsvereinbarung gilt im Vertretungsbereich des BR,

- örtlich für das Werk und die Verwaltung der Firma und alle Niederlassungen,
- sachlich für die Planung, Anschaffung, Einführung, den Betrieb und die Änderung von Systemen der elektronischen Datenverarbeitung, Informations- und Kommunikationstechnik, wenn und soweit dem BR in diesen Angelegenheiten ein gesetzliches Informations-, Beratungs- oder Mitbestimmungsrecht zukommt,
- persönlich für alle Mitarbeiter im Sinne des BetrVG einschließlich der Auszubildenden der Firma mit Ausnahme der leitenden Angestellten gemäß § 5 Absatz 3 BetrVG.

EDV-Systeme im Sinne dieser Vereinbarung sind Betriebs- und Anwendungssysteme der EDV, mit denen Daten aus Produktions-, Vertriebs- und Verwaltungsabläufen unter Verwendung von Rechnern erfaßt, gespeichert und verarbeitet werden.

Ebenfalls fallen hierunter Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik.

Speichern von Daten durch EDV-Systeme im Sinne dieser Vereinbarung ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung.

Auswerten ist die Ausgabe von Ergebnissen einer Datenverknüpfung durch standardisierte Auswertungsprogramme oder entsprechende Verwendung der geeigneten Teile des Betriebssystems oder betriebssystemnaher Tools / Utilities.

§ 3 Grundsätze

Beim Einsatz rechnergestützter Systeme der Datenverarbeitung / Kommunikation / Information bemüht sich die GL, negative Auswirkungen auf die Beschäftigten nach den betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auszuschließen bzw. zu mildern. In diesem Sinne sollten folgende Grundsätze Beachtung finden:

- Schutz der einzelnen Mitarbeiter vor negativen Folgen wie vor allem
 - Arbeitsplatzverlust,
 - Lohneinbußen,
 - psychischen / physischen Überbelastungen und Überbeanspruchungen,
 - gesundheitlichen Gefahren,
 - Qualifikationsinbußen,
 - Kompetenzverlust am Arbeitsplatz,
 - Leistungs- und Verhaltenskontrolle,
 - Verletzung der Privatsphäre vor allem durch Personaldatenspeicherung,
 - Diskriminierung insbesondere bzgl. Geschlecht, Nationalität, Alter.

- Nutzen für die Belegschaft durch
 - Erhöhung der Gesamtqualifikation,
 - ganzheitliche Arbeitsaufgaben,
 - Transparenz von Entscheidungen und Betriebsabläufen,
 - Erhöhung der Arbeitszufriedenheit durch Beteiligung.

- Nutzen für das Unternehmen durch
 - effektivere Arbeitsabläufe,
 - wirtschaftliche Zukunftssicherung,
 - Erhalt und Ausbau einer qualifizierten belegschaft,
 - Erhalt und Ausbau flexibler Reaktionsfähigkeit auf dem Markt.

§ 4 Regelungswege / Beteiligungsformen

Eine qualifizierte Beteiligung des BR sowie der Mitarbeiter bzw. der Betroffenen setzt bei der Information des BR durch die GL bei Planungen im Geltungsbereich dieser Vereinbarung ein.

Diese Information hat zumindest zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, wo sich die GL noch nicht gegenüber Dritten oder sonstwie festgelegt hat und somit noch genügend Zeit und Raum besteht, Alternativen realistisch zu berücksichtigen.

Dabei ist zwischen eigenen Projekten und der Einführung von konzernweiter Standardsoftware zu unterscheiden. Bei eigenen Projekten hat die Information des BR spätestens nach Abschluß der Systemanalyse, d.h. nach der Istaufnahme, der Schwachstellenanalyse und vor dem Erstellen des endgültigen Pflichtenheftes zu erfolgen.

Werden im Rahmen von Istaufnahmen personenbezogene oder personenbeziehbare Daten von Mitarbeitern erhoben, sind die Ziele und Zwecke vorab im gemeinsamen EDV-Ausschuß zu beraten. Bei Einführung von konzernweiter Standardsoftware ist in Abhängigkeit vom Umfang des Projekts, spätestens jedoch vor Aufnahme des Testbetriebs zu informieren.

Die Information des BR und die Beratung mit ihm im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen hat unter Beachtung ggf. bestehender Mitbestimmungsrechte in Abhängigkeit von Art und Umfang des jeweiligen Projekts folgenden Kriterien zu genügen:

- Vorlage aussagefähiger Unterlagen über Art, Umfang, Standort, Integration der geplanten Technologie(änderung),
- Pflichten- und Lastenhefte (eigene, von Anbietern bzw. Unternehmensberatern),
- Anbieterunterlagen,
- wirtschaftliche Auswirkungen auf das Unternehmen,
- personelle Auswirkungen (auf Beschäftigung, Art der Arbeit, qualifikatorisch etc.),
- arbeitsorganisatorische Auswirkungen,
- Darstellung der in Betracht gezogenen, aber verworfenen Systemalternativen.

Über den derzeitigen Bestand der sich in Betrieb befindlichen Systeme im Geltungsbereich dieser Rahmen-BV ist ein Bestandsverzeichnis als Bestandteil dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt.

Das Bestandsverzeichnis besteht aus

- einer Darstellung der Systemkonfiguration (Hardware und Vernetzung),
- einem Verzeichnis der eingesetzten Betriebssysteme und der systemnahen Tools / Utilities,
- einer Aufstellung der eingesetzten zentralen Softwarepakete (einschließlich einer kurzen, verständlichen Beschreibung über deren jeweiligen Funktionsumfang und deren Funktionsweise),
- einem Verzeichnis aller Programmschnittstellen.

Dem BR ist auf Anforderung innerhalb von 10 Tagen ein jeweils aktualisiertes Bestandsverzeichnis zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Organe und Verfahren der Beteiligung

1. Der gemeinsame EDV-Ausschuß (EDV-A)
Zur Wahrung der betriebsverfassungsrechtlichen Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte tritt der EDV-A auf Antrag der GL oder des BR spätestens innerhalb eines Monats zusammen.

Im gemeinsamen EDV-A informiert die GL über geplante EDV-Vorhaben bzw. EDV-Änderungen. Die Information im EDV-A durch die Beauftragten der GL gilt projektbezogen als Information des BR im Sinne des § 90 BetrVG.

Die Beschlüsse des EDV-A fallen mehrheitlich. Im Sinne dieser Vereinbarung sollten die Beratungen zügig und unter Ausnutzung jeder gegenseitigen Informationsmöglichkeit erfolgen.

Gemäß den Grundsätzen dieser Vereinbarung und unter Berücksichtigung von Vorschlägen / Beschwerden einer ggf. eingerichteten Projektgruppe berät der EDV-A über die angestrebten Maßnahmen im Geltungsbereich dieser Rahmen-BV mit dem Ziel der Einigung. Diese Einigung beinhaltet entweder eine Zustimmung zum beantragten Vorhaben oder die Ausarbeitung eines Alternativvorschlags. Eine Nichteinigungsfähigkeit des EDV-A kann frühestens von einer der beiden Seiten nach zwei Ausschußsitzungen erklärt werden. In diesem Fall gilt das beantragte Vorhaben als vom EDV-A abgelehnt.

Das Votum des EDV-A ist schriftlich zu formulieren; im Einigungsfall in Form eines Betriebsvereinbarungsvorschlags.

GL sowie BR haben innerhalb von 2 Wochen nach Entscheidung des EDV-A rechtsverbindlich zu erklären, ob sie den Beschluß des EDV-A anerkennen. Im Falle der Anerkennung wird dieser Beschluß als Einzelbetriebsvereinbarung Bestandteil dieser Rahmen-BV. Im Falle der Nichtanerkennung durch eine der beiden Seiten verhandeln BR und GL mit dem Willen zur Einigung. Kann innerhalb von 8 Wochen keine Einigung erzielt werden, wird zur Entscheidung die Einigungsstelle (siehe § 9) angerufen.

2. Zusammensetzung des gemeinsamen EDV-A
GL und BR entsenden je zwei, ggf. je drei Mitglieder ihrer Wahl. Den Vorsitz stellt im wechselnden Turnus (projektbezogen) eine der beiden Seiten.
3. Beteiligung an Projektgruppen
Mitarbeiter, die von Planungen bzw. Maßnahmen im Geltungsbereich dieser Rahmen-BV betroffen sind bzw. sein werden, können in den eingerichteten Projektgruppen beteiligt werden. Diese Mitarbeiter werden fallbezogen im gemeinsamen EDV-A festgelegt.
Den Projektgruppen kommt fallbezogen, aber auch generell für den Regelungsbereich dieser Rahmen-BV ein Vorschlags- und Beschwerderecht gegenüber dem EDV-A zu.
Der BR kann sich ebenfalls an Projektgruppen beteiligen.

§ 6 Rechte des Betriebsrats

1. Auf allen Beteiligungsebenen und zur Überprüfung der Einhaltung von vereinbarten Regelungen ist dem BR im Rahmen des § 80 Absatz 3 BetrVG die Möglichkeit eingeräumt, Sachverständige seiner Wahl hinzuzuziehen. Die Inanspruchnahme des Sachverständigen hat dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu entsprechen.
Insbesondere sind zunächst alle innerbetrieblichen Informationsmöglichkeiten auszunutzen. Die entstehenden Kosten müssen sich im Rahmen der marktüblichen Konditionen entsprechender Sachverständiger bewegen und werden fallbezogen zwischen GL und BR vereinbart. Diese Kosten sind vom Unternehmen zu tragen.
2. Der BR hat das Recht, im Rahmen des § 37 Absatz 6 BetrVG Mitglieder zu periodischen oder spezifischen Qualifizierungsmaßnahmen zu entsenden, die als Voraussetzung für eine qualifizierte Mitgestaltung gelten. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.
3. Die GL verpflichtet sich, keine Maßnahmen im Geltungsbereich dieser Rahmen-BV unter Umgehung der Information und Beteiligung im obigen Sinne einzuleiten.

§ 7 Einzelbetriebsvereinbarungen

1. Einzelbetriebsvereinbarungen im Geltungsbereich dieser Rahmen-BV sind Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern sie entsprechend ausgewiesen sind. Diese Einzelbetriebsvereinbarungen sind jedoch auch einzeln kündbar, ohne daß damit diese Rahmen-BV als gekündigt gilt. Für die Einzelbetriebsvereinbarungen gilt ebenfalls die in § 10 dieser Vereinbarung genannte Nachwirkungsregelung.
2. Zu Systemen der Anwesenheitszeiterfassung, Telefondatenerfassung, Lohn- und Gehaltsabrechnung i.V.m. Paisy, PPS, BDE, Meßmittelprüfsystem Quadis, zu CAD und zum Einsatz von PC`s sowie zum PC-LAN sind Einzelbetriebsvereinbarungen grundsätzlich vor Einführung und Anwendung der Systeme abzuschließen, wenn und soweit mitbestimmungspflichtige Tatbestände vorliegen. Den Betriebsparteien ist es allerdings unbenommen, im Wege einer Protokollnotiz den Testbetrieb mitbestimmungspflichtiger Systeme vorläufig zu vereinbaren.
3. In Einzelbetriebsvereinbarungen sind folgende Mindestinhalte zu regeln bzw. i.V. mit dieser Rahmen-BV zu konkretisieren:
 - Geltungsbereich,
 - Zweck und Begriffsbestimmungen,
 - Systemdokumentation,
 - Rechte der Beschäftigten und des BR`s,
 - Aus- und Weiterbildung,
 - Rationalisierungsschutz,
 - Datenschutz,
 - Arbeitsgestaltung inklusive der Arbeitszeitgestaltung.

§ 8**Individuelle Datenverarbeitung und Zweckbindungsklausel**

1. Die Verarbeitung personenbezogener und –beziehbarer Daten auf Systemen der individuellen Datenverarbeitung (PC) ist – wenn und soweit mitbestimmungspflichtige Tatbestände vorliegen – nur im Rahmen einer gesonderten Einzelbetriebsvereinbarung zum PC-Einsatz zulässig.
2. Arbeitnehmerbezogene und –beziehbare Daten, welche als Nebenprodukte des EDV-Betriebs anfallen (z.B. aus Log- oder Account-Prozeduren), dürfen zum Zwecke einer Leistungs- oder Verhaltenskontrolle nicht verwendet werden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Liegen begründete Mißbrauchstatbestände vor (z.B. widerrechtliche Zugriffsversuche), können mit Zustimmung des BR auch Verhaltenskontrollen durchgeführt werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Vom BR genehmigte Verhaltenskontrollen können zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen herangezogen werden.
3. Arbeitnehmerbezogene und –beziehbare Daten dürfen nur für Zwecke erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet werden, die in einer Einzelbetriebsvereinbarung vereinbart worden sind. Eine Änderung der Auswertungszwecke derartiger Daten unterliegt der Mitbestimmung des BR.
4. Im übrigen gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 9**Streitigkeiten**

Bei Anrufung der Einigungsstelle entsprechend § 5 dieser Vereinbarung oder bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Rahmen-BV tritt der Spruch der Einigungsstelle gemäß § 76 Absatz 5 BetrVG an die Stelle einer Einigung.

§ 10**Inkrafttreten, Laufzeit, Übergangsvorschriften**

Die vorstehende Rahmen-BV tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12. .. gekündigt werden. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Betriebsvereinbarung wirkt diese Rahmen-BV nach und gilt bis dahin unverändert weiter.

....., den

Betriebsrat

Geschäftsleitung

Protokollnotizen

1. Vereinbarungen zu bestehenden EDV-Systemen werden nachträglich verhandelt und abgeschlossen. Der BR stimmt dem derzeitigen Betrieb der vorhandenen und eingesetzten und noch nicht geregelten Systeme bis zum Abschluß einer jeweiligen Einzelbetriebsvereinbarung zu.
Die Betriebsparteien sind sich darüber einig, daß unverzüglich Verhandlungen zu BPCS und PAISY aufgenommen werden.
2. Die Parteien sind sich bewußt, daß es sich bei der Firma um ein an einen ausländischen Konzern gebundenes Unternehmen handelt. Ihnen ist weiterhin bekannt, daß gerade beim Einsatz rechnergestützter Systeme Konzernentscheidungen getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund

- wird die GL ihren Einfluß auf Konzernebene dazu nutzen, sinnvolle, den betrieblichen Anforderungen entsprechende Lösungen einsetzen zu können und den Betriebsrat über die jeweiligen einsetzbaren Konzernstandards informieren.
- wird der BR die sich aus der Konzerngebundenheit ergebenden Einschränkungen u.a. bei Systemalternativen berücksichtigen.

....., den

Betriebsrat

Geschäftsleitung